



Vorsicht bei der MWST-Abrechnungsart vereinnahmte – vereinbarte Entgelte

Falls die MWSt nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird, darf keine Debitorenbuchhaltung geführt werden, so hat dies die Eidg. Steuerrekurskommission entschieden.

Sachverhalt: Die Steuerverwaltung stellte bei einer Unternehmerin, die nach vereinnahmten Entgelten abrechnete, fest, dass sie eine Debitorenbuchhaltung führte. Mit dem Führen einer Debitorenbuchhaltung erfüllte die Unternehmerin nicht mehr die Bedingungen, um nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen.

Um nach vereinnahmten Entgelten abrechnen zu können, muss die Buchhaltung nach dem Zahlungsverkehr geführt werden, und zwar sowohl die Aufwand- als auch die Ertragsseite. Das heisst, es darf **keine Debitorenbuchhaltung** geführt werden.

(Quelle: Entscheid der Eidg. Steuerrekurskommission)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.